

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. Mai 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 460 vom 17. September 1986 zur Festlegung der Rationalisierungs- und Programmierungspläne des Hochschulwesens kurzer Studiendauer und der Abänderung der Gesetzgebung über die Organisation des Hochschulwesens langer Studiendauer und zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens" abzugeben, hat am 16. Mai 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Titel.

Weder der Titel des entworfenen Dekretes noch die Anordnung der Artikel geben die Absichten der Verfasser des Entwurfs genau wieder.

Statt bestehende Texte abzuändern, wäre es deutlicher, für die Deutschsprachige Gemeinschaft selbständige Bestimmungen festzulegen und die vor der Übertragung der Befugnisse an die Gemeinschaften vom nationalen Gesetzgeber oder durch Sondervollmachtserlasse angenommenen Texte aufzuheben.

Der Titel könnte wie folgt abgefasst werden :

"Entwurf eines Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über (das Hochschulwesen kurzer Studiendauer)".

.../...

Verfügender Teil.

Artikel 3.

1. Artikel 3 des Entwurfs ist der einzige Artikel, der eine Norm enthält. Er muss daher Artikel 1 werden.

Die Artikel 1 und 2 müssen zusammengefügt werden und einen Artikel 2 bilden.

2. In seiner jetzigen Fassung ist Artikel 3 mit Artikel 17, § 1, der Verfassung, der die Unterrichtsfreiheit gewährleistet, unvereinbar.

Wenn es in der Absicht der Exekutive liegt, die Anerkennung oder die Subventionierung von subventionierten offiziellen Unterrichtsanstalten oder von freien Unterrichtsanstalten zu ermöglichen, erinnert der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ausserdem daran, dass es laut Artikel 17, § 5, der Verfassung dem Dekret zusteht, die Bedingungen einer solchen Anerkennung oder die Gewährung solcher Subventionen festzulegen.

Das Dekret kann sich nicht darauf beschränken, diese Befugnisse unbegrenzt an die Exekutive zu übertragen.

3. Zwischen dem Text des entworfenen Artikels und dem Text der Begründung über diesen Artikel gibt es eine Diskrepanz : der erstgenannte Text bezieht sich auf das gesamte Hochschulwesen und in letzterem ist nur von dem Krankenpflegeunterricht kurzer Studiendauer die Rede.

.../...

Das gesamte Hochschulwesen kurzer Dauer scheint jedoch gemeint zu sein. Wenn es nicht der Fall ist, muss die Absicht der Verfasser des Entwurfs sowohl im Titel des entworfenen Dekrets und in der Abfassung des Artikels 3, der Artikel 1 wird, als auch in der Aufhebungsbestimmung berücksichtigt werden.

4. Schliesslich ist, dem Beauftragten des Ministers zufolge, die "Konsultierung der Gewerkschaften" diejenige, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der diesen Behörden unterstehenden Beamten und durch den königlichen Erlass vom 28. September 1984 zur Ausführung dieses Gesetzes, vorgesehen wird. Aufgrund des Artikels 87, § 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen fallen diese Regeln in den Zuständigkeitsbereich des Staates.

Demzufolge steht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, an diese Regeln zu erinnern und noch weniger sie zu ändern.

Es ergibt sich daraus, dass dieser Artikel gründlich revidiert werden muss.

Artikel 1 und 2 (die Artikel 2 werden).

Der Umfang der Aufhebung muss in Übereinstimmung mit der Bemerkung über Artikel 3, der Artikel 1 wird, gebracht werden und gegebenenfalls auf den Krankenpflegeunterricht kurzer Studiendauer beschränkt werden.

Für die Artikel 1 und 2, die Artikel 2 werden, wird folgender Text vorgeschlagen :

.../...

"Art. 2. Werden aufgehoben :

1. Kapitel VI des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens;
2. die Artikel ... (die betreffenden Artikel müssen angegeben werden) des königlichen Erlasses Nr. 460 vom 17. September 1986 ...".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte,
	J.-C. GEUS,	
	F. RIGAUX,	Beisitzer der
	P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.